

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 07.04.2021 aufgrund von Teil 4 § 75 Abs. 3 Nr. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
[Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren]:

1. Erd-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 1.470,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2-3 stelligen Gräbern 1.120,00 Euro
 - c) je Grabbreite ab 4 stelligen Gräbern 980,00 Euro
 - d) je Grabbreite ab 8 stelligen Gräbern 850,00 Euro

2. Erd-Rasen-Wahlgrabstätte mit einem zu bepflanzendem Beet am Kopfende inkl. Mindestunterhaltung Rasenschnitt für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 1.880,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2-3 stelligen Gräbern 1.530,00 Euro
 - c) je Grabbreite ab 4 stelligen Gräbern 1.390,00 Euro
 - d) je Grabbreite ab 8 stelligen Gräbern 1.260,00 Euro

3. Anonyme Grabstätte für eine Erdbestattung, inkl. Mindestunterhaltung Rasenschnitt sowie Senkschadenbehebung. für 20 Jahre 2.114,00 Euro

4. Urnen- Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 1.400,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2 stelligen Gräbern 1.130,00 Euro

5. Rasen- Urnen-Wahlgrabstätte mit einem zu bepflanzendem Beet am Kopfende inkl. Mindestunterhaltung Rasenschnitt für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 1.810,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2 stelligen Gräbern 1.540,00 Euro

6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte - je Beisetzung – 1.950,00 Euro

7. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte Baum - je Beisetzung – 1.950,00 Euro

8. Urnengrabstätte in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte - je Beisetzung 775,00 Euro

9. Erd- Kinderwahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung für 20 Jahre 1.200,00 Euro

10. Kindergemeinschaftsgrabstätte - je Beisetzung 544,50 Euro

Für jedes Jahr des Erwerbs, oder der Verlängerung nach (1) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 5 und 9 berechnet.

Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Gebühren für die Verleihung des eingeschränkten Nutzungsrechtes an Grabstätten (entsprechend §16 der Friedhofssatzung):

1. Erd-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung und Erd-Rasenwahlgrabstätten mit einem zu bepflanzenden Beet am Kopfende, ohne eine ggf. nach (3) noch separat zu berechnende Mindestunterhaltung für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 490,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2-3 stelligen Gräbern 370,00 Euro
 - c) je Grabbreite ab 4 stelligen Gräbern 320,00 Euro
 - d) je Grabbreite ab 8 stelligen Gräbern 270,00 Euro

2. Urnen-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung und Rasen-Urnen-Wahlgrabstätten mit einem zu bepflanzenden Beet am Kopfende, ohne eine ggf. nach (3) noch separat zu berechnende Mindestunterhaltung für 20 Jahre
 - a) je Grabbreite bei 1 stelligen Gräbern 520,00 Euro
 - b) je Grabbreite bei 2 stelligen Gräbern 410,00 Euro

3. Erd-Kinderwahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung für 20 Jahre 490,00 Euro

Für jedes Jahr des Erwerbs, oder der Verlängerung nach (2) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 3 berechnet.

Die Mindesterwerbsdauer und die Mindestverlängerungsdauer betragen 5 Jahre.

Die Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

(3) Gebühren für Mindestunterhaltungen:

1. Mindestunterhaltung Rasenschnitt.

Diese Gebühr beinhaltet den Rasenschnitt eines einfachen Gebrauchsrasens. Der Schnitt erfolgt ab einer Wuchshöhe von 8cm auf eine Höhe von 4cm. Aufgrund gärtnerischer Abwägung, zur Gesunderhaltung des Rasens kann von diesen Schnitthöhen abgewichen werden. Nicht enthalten ist in dieser Gebühr: das Beheben eines Senkschadens, das Stechen der Rasenkante zum Beet am Kopfende des Grabes, Pflanzenschutz- oder Düngermaßnahmen sowie das Entfernen von Moosen.

Pro Stelle und Jahr 20,50 Euro

2. Mindestunterhaltung Staudenpflege

Diese Gebühr findet nur bei zusammenhängenden Staudengrabflächen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen den einzelnen Gräbern Anwendung. Diese Gräber sind vom Friedhofsträger als solche ausgewiesen.

Diese Gebühr beinhaltet eine einfache Mindestpflege alle sechs Wochen inkl. dem Gießen der Pflanzung bis zu zwei Mal in der Woche nach Bedarf. Nicht enthalten ist in dieser Gebühr: Pflanzenschutz- oder Düngermaßnahmen.

Pro Stelle und Jahr 137,50 Euro

Für jedes Jahr der Mindestunterhaltung nach (3) im Zusammenhang mit (2) oder bei der Verlängerung anlässlich einer Bestattung in bestehenden Urnen-Stauden-Wahlgräber mit ganzflächiger Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofsträger, wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 oder 2 berechnet.

Die Mindesterwerbsdauer der Mindestunterhaltung außerhalb von Beisetzungen beträgt 5 Jahre.

Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Mindestunterhalt wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles | 53,00 Euro |
| 2. Genehmigung einer Nachbeschriftung oder Änderung eines Grabmals | 29,50 Euro |
| 3. Genehmigung zum Legen eines liegenden Grabmals | 29,50 Euro |
| 4. Genehmigung eines stehenden Grabmals inkl. einer jährlichen Standsicherheitsprüfung bis zum Ende der Standzeit | 147,00 Euro |
| 5. Zulage zur Genehmigung, wenn das Grabmal nicht von einem Steinmetz beantragt wird | 35,50 Euro |
| 6. Adressrecherche bei unbekanntem Verziehen eines Grabnutzers | 35,50 Euro |
| 7. Aufwandspauschale für ein Verwaltungszwangsverfahren | 211,50 Euro |
| 8. Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 70,50 Euro |
| 9. Archivrecherche je angefangene 15 Minuten | 17,50 Euro |

(5) Beisetzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren für die Beisetzung:

1. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes, inkl. Abräumen der überflüssigen Erde inkl. Einbau der nötigen Absteifungen des Erdreiches sowie dem Anlegen von Laufrosten für die Beisetzung:
 - a. Bestattungsgebühr für Särge von 1,20m - 2,00m Länge, einer Breite bis 0,70m und einer Höhe bis 0,80m. 536,50 Euro
 - b. Bestattungsgebühr für Särge von 1,20m - 2,30m Länge, einer Breite bis 1,0m und einer Höhe bis 0,80m 611,50 Euro
 - c. Bestattungsgebühr für Särge von 1,20m - 2,00m Länge, einer Breite bis 0,70m und einer Höhe bis 0,80m, in Braak 807,50 Euro
 - d. Bestattungsgebühr für Särge von 1,20m - 2,30m Länge, einer Breite bis 1,0m und einer Höhe bis 0,80m, in Braak 1.000,50 Euro
 - e. Bestattungsgebühren für Särge bis 1,20m Länge 336,50 Euro
 - f. Bestattungsgebühren für Särge bis 50cm Länge 136,50 Euro

2. Beisetzungsgebühren für Urnen. Für das Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes, inkl. Abräumen überflüssiger Erde, sowie einer evtl. Nutzung des Abschiedsraumes zur Beisetzung:
 - a. Urnenbeisetzung für Urnen bis zu einer Breite von 25cm und einer Höhe von bis zu 45cm. Nicht enthalten ist das Tragen der Urne von der Kapelle oder dem Abschiedsraum durch einen Träger zum Grab und das Ablassen derselben ins Grab 273,00 Euro
 - b. Urnenbeisetzung für Urnen bis zu einer Breite von 25cm und einer Höhe von bis zu 45cm. Ohne Beisein eines Bestatters, einschließlich des Tragens der Urne zum Grab und Ablasen derselben ins Grab durch einen Friedhofsmitarbeiter
336,50 Euro

(6) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Verstorbenenhalle bis zu 24 Stunden, je Sarg.
6,00 Euro
2. Benutzung der Verstorbenenhalle für den 2.-14. Tag sowie je weiteren angefangenen 14 Tage, je Sarg.
42,00 Euro
3. Kapellen Unterhaltsgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und den Unterhalt. Die Kapelle ist besenrein zu übergeben.
Für die erste Stunde einer Trauerfeier. 136,50 Euro
4. Kapellen Unterhaltsgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und den Unterhalt. Die Kapelle ist besenrein zu übergeben.
Für jede weitere Stunde einer Trauerfeier für die unter 3. berechnete Trauerfeier. 68,50 Euro
5. Kapellen Grundgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten der Kapelle die nicht zum unter 3. genannten Unterhalt gehören. Für Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Gliedes der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland wird diese Gebühr aus Kirchensteuermitteln erstattet und ist daher als kirchlicher Raum für die Auftraggeber kostenfrei.
Für die erste Stunde einer Trauerfeier. 53,00 Euro
6. Kapellen Grundgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten der Kapelle die nicht zum unter 4. genannten Unterhalt gehören. Für Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Gliedes der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland wird diese Gebühr aus Kirchensteuermitteln erstattet und ist daher als kirchlicher Raum für die Auftraggeber kostenfrei. Für jede weitere Stunde einer unter 5. berechneten Trauerfeier. 26,50 Euro
7. Kapelle Zusatzaufwand zu 3. wenn die Trauerfeier nicht von einem Bestatter organisiert wird
141,00 Euro
8. Kapelle Zusatzaufwand, wenn die Kapelle nach der Trauerfeier nicht besenrein übergeben wird.
70,50 Euro
9. Blumen und Kränze nach einer Trauerfeier zum Ablageplatz fahren und anschließend entsorgen wenn keine Beisetzung auf den Friedhöfen des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt Friedhöfen stattfindet.
23,50 Euro
10. Nutzung des Abschiedsraumes für eine Abschiednahme am Sarg bis zu 3 Stunden
54,50 Euro
11. Gebühren für Gruftschmuck
 - a. Gruftschmuck des ausgehobenen Grabes bei einer Erdbestattung bis zu einer Länge von 2,3m sowie des Erdhügels mit Matten
49,00 Euro
 - b. Gruftschmuck des ausgehobenen Grabes bei einer Erdbestattung bis zu einer Länge von 1,2m sowie des Erdhügels mit Matten oder Tanne
36,50 Euro
 - c. Gruftschmuck des ausgehobenen Grabes bei einer Urnenbeisetzung mit Tanne sowie ein Umkränzen des Erdhügels mit Tanne
27,00 Euro

12. Abräumgebühren:

- a. Abräumen und Entsorgen eines Fundamentes bis 50cm Breite bis 1,8m Tiefe, wenn nicht gleichzeitig ein Grabmal durch den Friedhofsträger abgeräumt wird 132,00 Euro
- b. Abräumen und Entsorgen eines Fundamentes bis 50cm Breite bis 0,8m Tiefe, wenn nicht gleichzeitig ein Grabmal durch den Friedhofsträger abgeräumt wird 109,00 Euro
- c. Abräumen und Entsorgen eines Fundamentes bis 1,8m Tiefe, wenn nicht gleichzeitig ein Grabmal durch den Friedhof abgeräumt wird je weitere 10 cm 35,00 Euro
- d. Abräumen und Entsorgen eines Fundamentes bis 0,8m Tiefe, wenn nicht gleichzeitig ein Grabmal durch den Friedhofsträger abgeräumt wird je weitere 10 cm 18,50 Euro
- e. Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmales je angefangene 0,24m² Ansichtsfläche des Grabmales 39,50 Euro
- f. Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,45m² inkl. Abräumen und Entsorgen des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 0,8m 194,50 Euro
- g. Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,45m² inkl. Abräumen und Entsorgen des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,8m 262,00 Euro
- h. Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,72m² inkl. Abräumen und Entsorgen des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,8m 354,50 Euro
- i. Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,88m² inkl. Abräumen und Entsorgen des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,8m 440,50 Euro
- j. Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales mit einer Ansichtsfläche ab 0,88m² je m² inkl. Abräumen und Entsorgen des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,8m 528,50 Euro
- k. Zulage zum Abräumen von Grabmalen der Positionen e.-j. wenn die Inschrift aus Blei hergestellt ist 34,00 Euro
- l. Abräumen dauerhafter Dekorationselemente wie zum Beispiel Grableuchten je Grab 17,50 Euro

13. Inschriften Gemeinschaftsgrabmale:

- a. Grundgebühr Inschrift je Verstorbenem bei vertiefter Schrift oder aufgesetzter Metallschrift 59,00 Euro
- b. Inschrift in einem Gemeinschaftsgrabmal vertieft pro Buchstaben oder Zahl oder Zeichen 23,50 Euro
- c. Inschrift in einem Gemeinschaftsgrabmal mit aufgesetzten Metallbuchstaben in Gitterform pro Buchstaben oder Zahl oder Zeichen 25,00 Euro
- d. Glasplatte mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr eines Verstorbenen inkl. Grundgebühr und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal 544,00 Euro
- e. Bronzeblatt mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr eines Verstorbenen inkl. Grundgebühr und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal 485,00 Euro

14. Herrichtungen:

- a. Herrichtung Erdwahlgrab. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln, ggf. das Setzen einer neuen Kante aus Weserstandstein, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum. Für die erste Grabbreite 300,00 Euro
- b. Zu a. je weitere Grabbreite 150,00 Euro
- c. Herrichtung Rasenwahlgrab. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum sowie die Einsaat. Je Grabbreite 112,50 Euro
- d. Grabanlage Urnengemeinschaftsgrab je Beisetzung 313,00 Euro

15. Beheben eines Senkschadens

in einem Rasenwahlgrab, durch Auffüllen von bis zu 0,5m³ Komposterde, Grob- und Feinplanum sowie Rasenansaat, nicht enthalten ist ein evtl. notwendiges Roden der Beetbepflanzung sowie deren Neupflanzung. 234,00 Euro

16. Grabstättenunterhaltung Diese Leistung sorgt für ein für den Grabnutzer pflegefreies Grab. In dieser Leistung ist enthalten 16 Jahre eine einfache Mindestpflege bei der der Friedhofsträger das Grab alle 6 Wochen pflegt, vier Jahre eine Grabpflege mit Gießen bei der der Friedhofsträger zusätzlich zur Mindestpflege nach Bedarf bis zu zwei Mal die Woche gießt., sowie zwei Grabneuanlagen in der Laufzeit. Diese Gebühr kann nur in dafür ausgewiesenen Sondergrabstätten und nur in Verbindung mit Grabnutzungsgebühren aus den Ziffern (1) und (2) erhoben werden:

Bei Erd- oder Urnen- Wahlgrab für ganzflächige Bepflanzungen entsprechend (1) 1 und 4

- a. 1 stellig für 20 Jahre 2.750,00 Euro
- b. 2 stellig für 20 Jahre 4.210,00 Euro
- c. 3 stellig für 20 Jahre 6.020,00 Euro
- d. 4 stellig für 20 Jahre 7.800,00 Euro
- e. 5 stellig für 20 Jahre 9.560,00 Euro
- f. 6 stellig für 20 Jahre 11.370,00 Euro

Bei Erd- oder Urnen- Rasenwahlgrab mit einem zu bepflanzendem Beet am Kopfende entsprechend (1) 2 und 5

- g. 1 stellig. für 20 Jahre 1.130,00 Euro
- h. 2 stellig. für 20 Jahre 2.750,00 Euro
- i. 3 stellig für 20 Jahre 3.150,00 Euro
- j. 4 stellig für 20 Jahre 2.750,00 Euro
- k. 5 stellig für 20 Jahre 4.040,00 Euro
- l. 6 stellig für 20 Jahre 3.150,00 Euro

17. Arbeitsstunde für weitere Leistungen 70,50 Euro

18. Ausgrabungen

- a. Für die Ausgrabung einer Leiche in einem Sarg. Diese Gebühr deckt die Leistung des Öffnens und Schließens der Gruft und des Heraushebens eines intakten Sarges sowie die dafür erforderlichen Absperr- und Sichtschutzmaßnahmen. Weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel für einen neuen Sarg oder das Ausbetten ohne erhaltenen Sarg, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

705,00 Euro

- b. Für die Ausgrabung einer Urne. Diese Gebühr umfasst das Öffnen und Schließen der Gruft. Sowie die Herausnahme einer intakten Urne. Weitere Aufwendungen wie zum Beispiel die Gestellung einer neuen Urne werden gesondert nach Aufwand abgerechnet

352,50 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall, nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei den in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebührensätzen handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Gebührenschuldner auferlegt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft der auf die amtliche Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg Ost vom 14.04.2021 (Az. A-Mr 1.5-4120) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 15.04.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt

- Die Verbandsversammlung -

Martin Bähr Vorsitzender

L.S.

Anke Cassens- Neumann, Pastorin; Mitglied